



LEASING

Halterhaftung neu entschieden

Entgegen eines früheren Urteils von 1983 entschied der Bundesgerichtshof nun, dass der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer bei einem Unfallschaden keinen Ausgleichsanspruch aus der Halterhaftung hat.

Der Leasinggeber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs hat gegen den Leasingnehmer und Halter des Kraftfahrzeugs bei einer Beschädigung dieses Fahrzeugs keinen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 7. Dezember 2010 (Aktenzeichen VI ZR 288/09). Diese Entscheidung hat nicht nur weitreichende Folgen im Flottengeschäft und ist damit äußerst praxisrelevant. Sie ist auch deshalb so brisant, weil der BGH damit seine seit Jahrzehnten dargelegte Rechtsauffassung ändert, die bisher auf dem Urteil des BGH vom 22.03.1983 (Aktenzeichen VI ZR 108/81) basierte.

Die bisherige Rechtsprechung ging davon aus, dass – bei Überlassung eines Kraftfahrzeuges durch einen Leasingvertrag auf längere Zeit – der Leasingnehmer in der Regel für die Vertragslaufzeit dessen alleiniger Halter wird.

Damit hat der Leasingnehmer als tatsächlich und wirtschaftlich eigentlich Verantwortlicher die vom Fahrzeug ausgehenden Gefahren, für die der Halter nach den strengen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes einstehen soll, geschaffen. Dies hatte zur Folge, dass der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer einen Ausgleichsanspruch aus Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG hatte.

Nach der nunmehr neuesten BGH-Entscheidung hat der Leasinggeber und Eigentümer eines Fahrzeugs gegenüber dem Leasingnehmer und Halter des Fahr-

zeugs bei dessen Beschädigung keinen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG. Damit besteht zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer keine Gesamtschuld, die nach § 426 BGB ausgeglichen werden könne.

Im zugrunde liegenden Fall stritten die Parteien sich um gesamtschuldnerische Ausgleichsansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte ist Halterin eines von ihr geleasteten Fahrzeugs, das bei einem Unfall beschädigt wurde. Neben diesem Fahrzeug war das bei der Klägerin, einer Versicherung, haftpflichtversicherte Fahrzeug beteiligt. Die Unfallursache konnte im Verfahren nicht geklärt werden. Die Klägerin hat die Schadensersatzansprüche des Leasinggebers vollständig reguliert und beehrte von dem Leasingnehmer einen sogenannten Gesamtschuldnerausgleich in Höhe von 50 Prozent.

Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof gab – entgegen dem Berufungsgericht – der Leasingnehmerin Recht mit der Auffassung, dass der Leasinggeber und Eigentümer eines Fahrzeugs gegen den Leasingnehmer und Halter des Fahrzeugs bei der Beschädigung dieses Fahrzeugs keinen Anspruch aus der Halterhaftung habe. Die Halterhaftung bezwecke, Dritte vor den ihnen aufgezogenen Gefahren zu schützen, und erstrecke sich nicht auf das gehaltene Fahrzeug selbst. Damit sei eine Haftung des Leasingnehmers gegenüber dem Lea-

singgeber allein aufgrund dessen Eigentums nicht zu vereinbaren.

Vollständige Regulierung des Versicherers

Der Haftpflichtversicherer hat die Ansprüche des Leasinggebers vollständig reguliert, obwohl von einem unaufklärbaren Unfall mit einer Haftungsquote von 50 Prozent auszugehen war.

Hintergrund war die Entscheidung des BGH, dass sich der Leasinggeber, der zwar Eigentümer, aber nicht Halter des Fahrzeugs ist, bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 823 BGB weder ein Mitverschulden des Leasingnehmers beziehungsweise des Fahrers des Leasingfahrzeugs noch dessen Betriebsgefahr zurechnen lassen muss. Folglich wollte sich der Versicherer die Schadensersatzansprüche auf der 50-prozentigen Haftungsquote aufgrund der Betriebsgefahr beim Leasingnehmer „zurückholen“. Zu Unrecht, wie der BGH entschied.

INKA PICHLER 



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden